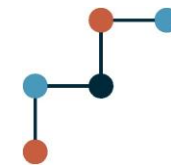




Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

HSLU Hochschule
Luzern



**Schweizerischer
Nationalfonds**

Die Totalrevision des Berner SHG: der (oder ein) Blick der Forschung

Regionalabend von AvenirSocial BE/VS – 19. Februar 2026

Pascal Coullery und Dominik Grob (BFH)

Überblick

- (1) Ausgangspunkt und Fragestellung
- (2) Das Vorgehen im Schnelldurchlauf
- (3) Verortung von Gesetz und Gesetzesentwurf
- (4) (Zwischen-)Fazit und Ausblick

(1) Ausgangspunkt und Fragestellung

Feststellung eines Widerspruchs als Ausgangspunkt

Die Sozialhilfe hat eine grosse Bedeutung im System der sozialen Sicherheit



Hohe Nichtbezugsquote: rund ein Viertel der Personen, die einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, machen ihn nicht geltend, d.h. sie mobilisieren ihn nicht.

Warum?

(1) Ausgangspunkt und Fragestellung

Rechtsmobilisierung

«In-Bewegung-setzen» des Sozialhilferechts durch konkretes Geltendmachen eines sozialhilferechtlichen Anspruchs.

Subjektive Faktoren der Mobilisierung: sind unabhängig vom Gesetz: fehlendes Wissen, was wo wie geltend gemacht werden kann; psychologische Faktoren (Scham, Angst vor Stigmatisierung) ⇒ schon relativ gut erforscht

Objektive Faktoren der Mobilisierung: sind abhängig vom Gesetz: rechtliche, institutionelle, kostenseitige Rahmenbedingungen der Mobilisierung werden weitgehend in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung abgebildet: kantonale «Barriernormen», wie ausgedehnte Auskunftspflichten, nicht-professionelle Vollzugsstrukturen, Verfahrenskosten... ⇒ kaum erforscht.

(2) Das Vorgehen im Schnelldurchlauf

Grundsätzliches Vorgehen, um die Rechtsmobilisierung zu beforschen:

Prospektive Normenanalyse und Bewertung der 26 kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen entlang von Indikatoren auf zwei Ebenen

- (1) Rechte und Pflichten («individuelle Rechtslage»)
- (2) Umsetzung (gesetzlich festgelegte «organisational-strukturelle Rahmenbedingungen»)

Vorgehen in 5 Schritten

- (1) Begründete Annahmen zur Rechtsmobilisierung entwickeln (gestützt auf Literatur und Erfahrungswissen)
- (2) Aus begründeten Annahmen Indikatoren (10) und Teilindikatoren (32) entwickeln

(2) Das Vorgehen im Schnelldurchlauf

Indikatoren auf individueller Ebene	Indikatoren auf der Umsetzungsebene
Sozialstaats- und Integrationsorientierung der Sozialhilfe (in der kantonalen Rechtsordnung)	Ausgestaltung des Verfahrens
Ausgestaltung des Rechts auf wirtschaftliche Sozialhilfe	Zugang zu Rechtsmitteln
Ausgestaltung der persönlichen Sozialhilfe	Begleitmassnahmen im Rechtsschutz
Ausgestaltung der Pflichten	Ausgestaltung der Finanzierung
Ausgestaltung der Durchsetzung (inkl. Sanktionen)	Ausgestaltung der Organisation

Beispiel eines Teilindikators: Höhe der Leistungen

Beispiel eines Teilindikators: Entscheid durch politische oder fachliche Instanz

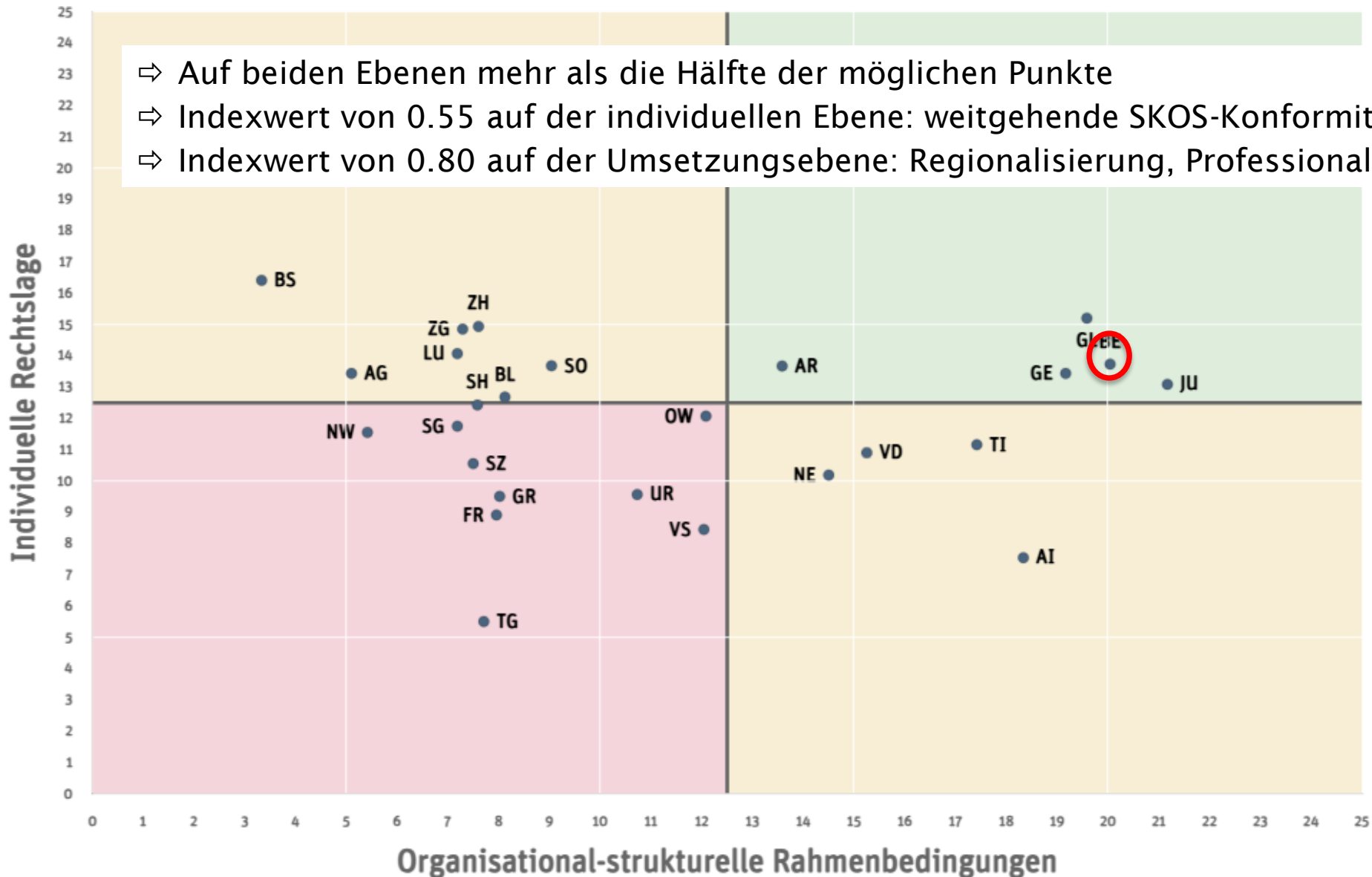
(3) Erfassen der Normen der 26 kantonalen Gesetzgebungen entlang der definierten Indikatoren

(4) Bewerten der erfassten Normen (0=mobilisierungshindernd, 5= mobilisierungsfördernd)

(5) Wert des Indikators ermitteln (= arithmetisches Mittel der Teilindikatoren)

Maximale Punktzahl: **50** (5x5 = 25 je Ebene)

(3) Die Verortung: das geltende SHG



- ⇒ Auf beiden Ebenen mehr als die Hälfte der möglichen Punkte
- ⇒ Indexwert von 0.55 auf der individuellen Ebene: weitgehende SKOS-Konformität
- ⇒ Indexwert von 0.80 auf der Umsetzungsebene: Regionalisierung, Professionalisierung, Lastenausgleich

(3) Die Verortung: die Vorlage des Regierungsrates

- ⇒ *Individuelle Ebene*: Index sinkt von 0.55 auf 0.43 (+: Rückerstattungspflicht; -: Vermögensverzicht, Verpflichtung zum Spracherwerb, Verjährungsfrist bei Rückerstattung)
- ⇒ *Umsetzungsebene*: Index sinkt von 0.80 auf 0.75 (+: Unterstützung Ombuds-/Rechtsberatungsstellen; -: Selbstbehalt der Gemeinden)



(3) Die Verortung: die Vorlage nach der 1. Lesung im Grossen Rat

- ⇒ *Individuelle Ebene*: Index steigt von 0.43 auf 0.60 (+: Anspruch auf persönliche Hilfe unabhängig von einer Bedürftigkeit; Vermögensverzicht gestrichen)
- ⇒ *Umsetzungsebene*: Index bleibt bei 0.75 (Selbstbehalt der Gemeinden im Grundsatz behalten, in der Form zurückgewiesen)



(4) (Zwischen-)Fazit und Ausblick

Geltendes Recht und Revisionsvorlagen im Quervergleich mit Blick auf die Rechtsmobilisierung

	Index Individuelle Ebene	Index Umsetzungsebene	Gesamtindex
Geltendes SHG	0.55	0.80	0.68
Entwurf Regierungsrat	0.43	0.75	0.59
Entwurf nach 1. Lesung im Grossen Rat	0.60	0.75	0.68

(4) (Zwischen-)Fazit

13. Februar 2026

[← Zurück zur Übersicht](#)



Medienmitteilung der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates

Vergleich der Sozialhilfekosten soll keine Kostenfolgen für die Gemeinden auslösen

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat die anstehende Totalrevision des Sozialhilfegesetzes für die zweite Lesung im Grossen Rat vorberaten. Sie will das Selbstbehaltmodell aus dem Gesetz streichen. Die vom Regierungsrat überarbeitete Opferhilfestrategie empfiehlt die Kommission zur Kenntnisnahme. Sie schlägt dem Grossen Rat jedoch konkrete Umsetzungshinweise für den Regierungsrat vor in Form von Planungserklärungen.